

# LANDKREIS PRIGNITZ

## Der Landrat



Berliner Straße 49  
19348 Perleberg

K O P I E

Landkreis Prignitz - Berliner Str. 49 - 19348  
Perleberg

Amt Lenzen-Elbtalaue  
Kellerstraße 4  
19309 Lenzen (Elbe)

EINGEGANGEN  
17. APR. 2019

---

Geschäftsbereich/ Sachbereich  
Gb IV /Sachbereich Natur- und Gewässer-  
schutz als untere Wasserbehörde (UWB)

---

Dienstgebäude  
Haus 3, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg

---

Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.
Herr Dietsch	1.19

---

Telefon: 03876/713 776  
Fax: 03876/713 712  
E-Mail <sup>1)</sup>: uwb@lkprignitz.de

---

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

09.04.2019

### Wasserrechtliche Erlaubnis Niederschlagswasserbeseitigung OL Müggendorf Reg.- Nr.: EOW 19/060/0479

Gemäß den §§ 8 bis 13 und §§ 48, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den §§ 28, 29 und 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird hiermit dem

Amt Lenzen-Elbtalaue  
Kellerstraße 4  
19309 Lenzen (Elbe)

diese wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung: Einleiten von Niederschlags- und Dränagewasser in ein Oberflächengewässer
2. Zweck der Gewässerbenutzung: Niederschlagswasserbeseitigung OL Müggendorf
  - Dränagewasserableitung (hochwasserbedingt)
  - Straßenentwässerung
3. Umfang der Gewässerbenutzung: max.33 l/s, ca. 1500 m<sup>3</sup>/a  
Reinigungsstufe: Absetzschacht mit Leichtstoffrückhalt
4. örtliche Lage der Gewässerbenutzung:  
Gewässer: I/140-1 / Wittenberger Abzugsgraben  
Gemeinde: Cumlosen, OT Müggendorf  
Kreis: Prignitz  
Bundesland: Brandenburg  
Hochwert: ca. 5879018 Rechtswert: ca. 275548  
Schutzgebiete: Hochwasserrisikogebiet der Elbe
5. Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 12.03.2019
  - Übersichtsplan, Lage- und /Höhenpläne, Detail Absetzschacht
  - Hydraulische Berechnung
  - Erläuterungsbericht

- 7.2 Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 7.3 Die Erfüllung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 89 WHG).
- 7.4 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- 7.5 Die in den Anlagen zur Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 7.6 Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 BbgWG).
- 7.7 In der Phase der Baudurchführung notwendig werdende Grundwasserabsenkungen bedürfen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz der behördlichen Erlaubnis und sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 7.8 In Abhängigkeit vom Hochwasser der Elbe und dem auftretenden Qualmwasserandrang kann es zu Rückstauerscheinungen in den Regenwasserkanal kommen.

## 8. Begründung

Mit Schreiben vom 12.03.2019 hat das Ing.-büro Rauchenberger für das Amt Lenzen bei der unteren Wasserbehörde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser der OL Müggendorf in ein Oberflächengewässer beantragt.

Das Einleiten von gesammelt abfließendem Niederschlagswasser von Verkehrswegen in ein Oberflächengewässer stellt nach § 8 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs.1 Ziff.4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Gemäß § 126 BbgWG ist die untere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis.

Gemäß § 57 Abs.1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von diesem Wasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Nach § 13 WHG sind durch Nebenbestimmungen in der Erlaubnis sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die wasserrechtliche Erlaubnis befristet werden.

Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Die vorliegende Erlaubnis war zu erteilen, weil sich die beantragte Gewässerbenutzung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis, mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer entsprechend § 5 und 6 WHG in Übereinstimmung bringen lässt.

Diese Gewässerbenutzung steht auch nicht den zu erreichenden Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG entgegen.

## 6. Nebenbestimmungen

Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. mit § 13 WHG mit folgenden Nebenbestimmungen versehen.

### 6.1. Dauer der Erlaubnis

**Diese Erlaubnis wird befristet und endet am 31.12.2034** (§ 36 VwVfG).

Auf Antrag kann eine Verlängerung gewährt werden.

Die Erlaubnis erlischt, wenn die Anlagen zur Gewässerbenutzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb genommen werden.

6.2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich (Widerrufsvorbehalt, §18 Abs. 1 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG).

6.3. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG, Auflagenvorbehalt).

6.4 Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die den Antragsunterlagen zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen. Bei Veränderung von Art, Zweck, Umfang und örtlicher Lage der dem Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen verliert diese Erlaubnis ihre Gültigkeit (Bedingungen).

### 6.5 Auflagen

6.5.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

6.5.2 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen (Rohrleitungen, Schächte, Sand-/Schlammfänge u. a.) ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Sandfang und Schlammweimer sind bedarfsgerecht – mindestens jedoch halbjährlich - zu reinigen.

6.5.3 Für die Einleitung in das Gewässer sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

CSB	150mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Keine sichtbaren Öle und Fette	

6.5.4 Kommt es zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Entwässerungssystem, dann sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Eindämmung / Verhinderung einer möglichen Gewässerverunreinigung einzuleiten. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich, ggf. über die Einsatzleitstelle in Potsdam zu informieren.

6.5.5 Die Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhalt ist als solche örtlich zu kennzeichnen. Die örtliche Feuerwehr ist nach Abschluss der Baumaßnahme einzuweisen.

6.5.6 Das Auslaufbauwerk ist dem örtlichen Sohl- bzw. Böschungsprofil anzupassen. Das Abflussprofil darf hierbei nicht eingeschränkt werden.

6.5.7 Nach Abschluss der geplanten Baumaßnahmen ist die UWB zur Bauabnahme einzuladen.

## 7. Hinweise

7.1 Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Dietsch  
Bearbeiter

D/ Ing.-büro Rauchenberger

Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis

- BbgWG** Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- VwVfG** § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2771)

Telefon 03876 713-0

Fax 03876 713-712

Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz

IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG

IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

BIC: WELADED1PRP

BIC: GENODEF1PER

[www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.